Amtsblatt des Landkreises Ebersberg



Nummer 11 Freitag, 03.05.2024

Herausgeber: Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0 E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Telefax: 08092 823-210 Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

35/34	Einteilung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbezirke
36/17	Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets
87/BL	Sitzung des Kreistages am Montag, den 13.05.2024 um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saa
38/99	Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 03.05.2024

Seite 2 von 13



35/34

Einteilung der amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbezirke

Stand 01.03.2024

Nr. des Schlachttier- und Fleischuntersuch- ungsbezirkes	zum Schlachttier- und Fleis chunters uch ungsbezirk gehörende Gemeinden	amtlicher Tierarzt	Vertreter des amtlichen Tierarztes	2. Vertreter des amtlichen Tierarztes
1	Aßling Emmering Frauenneuharting	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	123.8 Dr. Claudia Musick (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/9884910	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl.Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
3	Ebersberg Steinhöring	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl.Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
4	Anzing Forstinning	110.9 TA Günter Heesen (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 0171/7948695	118.5 Dr. Gabriele Zeitelhack (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275

Nr. des Schlachttier-	zum Schlachttier- und		1. Vertreter des	2. Vertreter des
und Fleischuntersuch-	Fleischuntersuchungs-	amtlicher Tierarzt	amtlichen Tierarztes	amtlichen Tierarztes
ungsbezirkes	bezirk geh. Gemeinden			
Teilbe <i>z</i> irk 4	Hohenlinden	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	110.9 TA Günter Heesen (amtliche Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 0171/7948695	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
6	Baiern Bruck Egmating Glonn Oberpframmem Moosach	123.8 Dr. Claudia Musick (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/9884910	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl.Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275
7	Grafing	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	123.8 Dr. Claudia Musick (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/9884910	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0170/1642275

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 03.05.2024

Seite 3 von 13



Nr. des Schlachttier- und Fleischuntersuch- ungsbezirkes	zum Schlachttier- und Fleischuntersuchungs- bezirk geh. Gemeinden	amtlicher Tierarzt	Vertreter des amtlichen Tierarztes	2. Vertreter des amtlichen Tierarztes
8	Kirchseeon	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl.Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 01701642275
9	Markt Schwaben Pliening	110.9 TA Günter Heesen (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 01717948695	118.5 Dr. Gabriele Zeitelhack (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 01701642275
10	Poing Vaterstetten	110.9 TA Günter Heesen (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenuntersuchung) amtl. Tierarzt Mobil: 01717948695	118.5 Dr. Gabriele Zeitelhack (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl.Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 01701642275

Nr. des Schlachttier- und Fleischuntersuch- ungsbezirkes	zum Schlachttier- und Fleischuntersuchungs- bezirk geh. Gemeinden	amtlicher Tierarzt	1. Vertreter des amtlichen Tierarztes	2. Vertreter des amtlichen Tierarztes
11	Zorneding	112.3 Dr. Christian Katikaridis (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobenentnahme) amtl. Tierarzt Mobil: 0151/17628093	122.6 Stefanie Kintzel (amtl. Schlachttier- und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme) amtl. Tierärztin Mobil: 0170/3182227	107.0 Dr. Michael Viktor (amtl. Schlachttier-und Fleischuntersuchung/ Trichinenprobeentnahme amtl. Tierarzt Mobil: 01701642275

Frau Kintzel obliegt die Lebendunters uchung von Truthühnern gemäß Art. 18 Abs.1 i.V.m. Abs.2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 2017/625 für die im Landkreis gelegenen Geflügelhaltungs betriebe. Die Vertretung übernimmt Herr Dr. Katikaridis.

Frau Dr. Zeitelhack ist zusätzlich für die Hygieneüberwachung und die Überwachung des Tierschutzes nach der VO (EG) 2017/625 bei allen selbstschlachtenden Metzgereien sowie für die Hygieneüberwachung bei der Firma Posch in Aßling und der Firma Fischerei Köppelmühle in Markt Schwaben zuständig.

(exklus ive Herrmannsdorfer Landwerkstätten, Firma Nobari, Wöstner und Glas)

Die Hyleneüberwachung im Betrieb Herrmannsdorfer Landwerkstätten übernimmt Frau Dr. Musick.

Die Trichinenuntersuchungsstelle des Landkreises Ebersberg ist bei Herrn Günter Heesen

 $in \ Markt \ Schwaben \ angesiedelt \ (Unters \ uchung \ durch \ Herrn \ Hees \ en, \ Vertretung \ durch \ Frau \ Spiecker)$

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Landratsamt Rosenheim besteht zudem die Möglichkeit die notwendigen Trichienuntersuchungen in der Tierarztpraxis Günter Liedl, Kirchweg 5, 83543 Rott am Inn, durchführen zu lassen.

Herr Dr. Kunz übernimmt im Bezirk Nr. 6 (Gemeinden Glonn und Oberpframmern) montags den Betrieb Herrmannsdorfer Landwerkstätten, Gut Herrmannsdorf, Weides chlachtung Raig und Gehegewild Glas je nach Arbeitsanfall.

117.3	(amtl. Schlachttier- und	Mobil: 017624413826
Dr. Nicolas Kunz	Fleischuntersuchung	
amtl. Tierarzt	Trichinenprobeentnahme)	

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹)

des Landkreises Ebersberg

über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis längstens zum 31. Dezember 2025

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Aufgrund der beim Erlass der allgemeinen Vorschrift noch ausstehenden bundesweiten Entscheidungen zur Ausgestaltung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 war entsprechend einem bundesweit abgestimmten Vorgehen die Umsetzung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 nahezu flächendeckend zunächst bis zum 30. April 2024 vorgenommen worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 22. Januar 2024 festgestellt, dass unter der Annahme der in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Herrn Bundeskanzler vom 6. November 2023 beschlossenen Übertragung der Finanzierungsmittel aus dem Kalenderjahr 2023 die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Deutschlandticketpreises im Kalenderjahr 2024 ausreichen werden. Bund und Länder gehen von einer Weiterführung bis zum 31. Dezember 2025 aus und stellen die Finanzierung des Deutschlandtickets sicher.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. L. 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABI. L. 354/22). Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Ebersberg eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Ebersberg tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien des Freistaates Bayern über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024, Anlage Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Ebersberg für das Kalenderjahr 2024 umgesetzt. Diese allgemeine Vorschrift gilt für das gesamte Kalenderjahr 2024 befristet bis längstens zum 31. Dezember 2025 und ersetzt somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 vom Landkreis Ebersberg erlassene allgemeine Vorschrift vom [...]. Vergleichbare Regelungen von noch zu erlassenden Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 gelten entsprechend.

Um eine rechtssichere Fortsetzung des Deutschlandtickets in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Ebersberg befristet bis längstens zum 31. Dezember 2025 die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Ebersberg die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis längstens zum 31. Dezember 2025

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Teil des Gemeinschaftstarif des Münchner VerkehrsVerbundes (MVV-Tarif) unter Beachtung der im MVV-Tarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchsttarif

- gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifanerkennung oder Tarifanerkennungspflicht).
- Die Tarifanerkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den in den MVV-Tarif integrierten bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html) sowie der im MVV-Tarif festgelegten weiteren Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Anlage 4), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet. an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmenaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- Die Tarifanerkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 1. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Ebersberg, unter Berücksichtigung von beste-

henden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsaufträgs einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Ebersberg abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 (Anlage 2).

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für das Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Nr. 6.5 gilt entsprechend.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.4 erforderlich.

- 4.1.1 Entfällt.
- 4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Ebersberg (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) ieweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.1.3 Der Landkreis Ebersberg kann k\u00fcnftig auch zus\u00e4tzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
 - Entsprechend Nr. 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 ergibt sich die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der H\u00f6he nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbez\u00fcglich gilt:
- 4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung

- aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.
- 4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
 - Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 und zum angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
- 4.3.4 Die H\u00f6he der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis Ebersberg bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.
- 4.3.5 Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur F\u00f6rderung des \u00f6PNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Bef\u00f6rderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. F\u00f6rderziel ist die Gew\u00e4hrleistung einer ausreichenden Bedienung der Bev\u00f6lkerung mit Verkehrsleistungen im \u00d6PNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zusch\u00fcusse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbetr\u00e4ge r\u00fcckwirkend zu entrichten (durch \u00e4nderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebspr\u00fcfung), erh\u00f6ht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso f\u00fcr durch die nachtr\u00e4gliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im

Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Ebersberg wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannte Clearingstellte einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 und für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den von technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html). Der Landkreis Ebersberg erhält auf Anforderung eine Abschrift der Meldung. Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Meldungen betreffend das Jahr 2024, die vor dem 1. Mai 2024 an die oben genannte Clearingstelle gesandt wurden, sind bis zum 15. Juli 2024 in das DTBY-Portal nachzutragen.
- 5.3 Gemäß der Fristsetzung in den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 sind für die Antragstellung des Landkreises Ebersberg beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2024 vorzulegen:
 - Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
 - Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Ver-

bundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;

- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren
 Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden
 sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und
 ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 [für den Nachweis des Landkreises Ebersberg gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 30. Juni 2025] die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise.
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen Hochschulen mit solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;

Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

- Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 [für den Nachweis des Landkreises Ebersberg gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 31. März 2026] die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
- 5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
 - die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Erlöse und die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen

- im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern:
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.
- 5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
 - für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 4.3.1.1 Satz 1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifanpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten am 30. April 2023 und am 31. Januar 2025;
 - der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
- 5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2024 vorzulegen:
 - die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis Dezember 2024;
 - Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenzuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - soweit Nr. 4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt

- nach den einzelnen Hochschulen mit solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 ausgeglichen werden;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften:
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.
- 5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der H\u00f6he der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des \u00f6ffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrunde liegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:
 - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet:
 - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife,
 die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen
 Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen, soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu
 Grunde gelegt werden;
 - vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
 - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;

- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.6 Der Landkreis Ebersberg kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Der Landkreis Ebersberg kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Ebersberg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
- 5.10 Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handelt und das Subventionsbetrug nach dieser Allgemeinverfügung strafbar ist.
- 5.11 Nr. 6.5 gilt entsprechend.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 und 6.3.

- Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY-Portal zu stellen. Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 gemäß den Vorgaben des DTBY-Portals prognostizierten Ausgleichsbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 15. April 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. Juli 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 gewährt der Landkreis Ebersberg Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.2 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.
- 6.5 Für das Jahr 2025 gilt für den Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Freistaat Bayern eine vergleichbare Vorgehensweise, es sein denn, dass neue Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern für 2025 etwas Anderes regeln.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Der Landkreis Ebersberg ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen

- dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß am 01.05.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift wird die bisherige allgemeine Vorschrift Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif des Landkreises Ebersberg vom 01.01.2024 (108/17) abgelöst und tritt außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 erfolgt somit gesamthaft und vollständig über diese allgemeine Vorschrift.
 - Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2023 gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Ebersberg vom 01.05.2023 (38/11) wird auch nach Außerkrafttreten der allgemeinen Vorschrift vom 01.01.2024 gemäß Satz 2 nach den Regelungen der allgemeinen Vorschrift vom 01.05.2023 zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung. Entsprechendes gilt für eine unterjährige Außerkraftsetzung oder Außerkrafttreten in den Jahren 2024 und 2025 gemäß Nr. 8.2.
- Diese allgemeine Vorschrift tritt spätestens am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 und für das Kalenderjahr 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch eine Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2024

- Anlage 2 Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024
- Anlage 3
- MVV-Gemeinschaftstarif, Anhang 10 bis 10c, in seiner jeweils geltenden Fas-Anlage 4 sung (Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Baverstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, 25.04.2024

Robert Niedergesäß

Robert Niedergesäß

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 03.05.2024

Seite 11 von 13



37/BL

Landkreis Ebersberg Kreistag

15. Wahlperiode 2020-2026 25. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 13.05.2024, um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

<u>Öffentlich</u>	er Teil	
TOP 1	14:00 - 14:05	Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
TOP 2	14:05 - 14:10	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom 18.12.2023 und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 3	14:10 - 14:15	Personalia und Ehrungen
TOP 4	14:15 - 14:20	Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den stellvertretenden beschließenden Mitgliedern - Bayerisches Rotes Kreuz
TOP 5	14:20 - 14:40	Haushalt 2023; Zusammenfassung aus den Berichten der Fachausschüsse über das Jahresergebnis 2023
TOP 6	14:40 - 14:55	Haushalt 2023; Über- und außerplanmäßige Genehmigungen von Teilbudgets
TOP 7	14:55 - 15:25	Schuldenentwicklung realistisch betrachten in Bezug auf Schulneubauten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024
TOP 8	15:25 - 15:30	Entschädigung für Feldgeschworene; 3. Änderung der Gebührenordnung
TOP 9	15:30 - 16:00	Erweiterung des Gymnasiums Kirchseeon; Ergebnis der Leistungsphase 0 und Startbeschluss
TOP 10	16:00 - 16:10	Ebersberger Inngletschermoore; Vorstellung des Projekts

Das Amtsblatt des Landkreises Ebersberg erscheint in der Regel vierzehntägig unter <u>www.lra-ebe.de</u> und ist in Papierform am Empfang des Landratsamtes erhältlich.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 03.05.2024

Seite 12 von 13



TOP 11	16:10 - 16:30	Klimaschutzmanagement; Aktualisierung des Klimaziels des Landkreises Ebersberg
TOP 12	16:30 - 16:35	MVV Mobilitätsverbund; Verlängerung der Zweckvereinbarung zu den Abrechnungsmodalitäten des Deutschlandtickets
TOP 13	16:35 - 16:45	Echtzeitübertragungen ins Internet nach Art.46 Abs.4 LkrO. a) Eingabe nach Art. 17 GG b) zukünftige Handhabung
TOP 14	16:45 - 17:15	Energieagentur Ebersberg München gGmbH; 2. Halbjahresbericht 2023
TOP 15	17:15 - 17:25	Jahresbericht 2023 der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung
TOP 16	17:25 - 17:40	Jahresbericht 2023 aus dem Bayerischen Innovationsring
TOP 17	17:40 - 17:55	Resolution Kreistag Ebersberg - Demokratie verteidigen; Parteiübergreifender Antrag von den Fraktionen CSU/FDP, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FW/Bayernpartei, ÖDP/DIE LINKE vom 18.02.2024
TOP 18	17:55 - 18:00	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 19	18:00 - 18:05	Informationen und Bekanntgaben
TOP 20	18:05 - 18:10	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 21	18:10 - 18:15	Anfragen
***	*****	************************

38/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Freitag	85625 Glonn	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
10.05.2024	ProfLebsche-Str. 11	Pfarrsaal Glonn

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/glonn

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 03.05.2024

Seite 13 von 13



Mittwoch 85560 Ebersberg 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

22.05.2024 Zur Gass 5 BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg

Donnerstag 85560 Ebersberg 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

23.05.2024 Zur Gass 5 BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg

Donnerstag 85652 Pliening 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

23.05.2024 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/pliening

Freitag 85652 Pliening 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

24.05.2024 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/pliening

Mittwoch 85586 Poing 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

29.05.2024 Bürgerstr. 1 Bürgerhaus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/poing